

- b) Bezirksbeschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- c) die Zentrale Beschwerdekommision für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

## §303

(1) Der Werkttige kann bei der Kreisbeschwerdekommision für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes Einspruch gegen eine Entscheidung der Betriebsgewerkschaftsleitung oder der Verwaltung der Sozialversicherung beim Kreisvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes aus der Anwendung der Bestimmungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten einlegen. Das gleiche gilt für den Betrieb bei Entscheidungen über die Anerkennung eines Unfalls als Arbeitsunfall oder einer Krankheit als Berufskrankheit. Der Einspruch ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung einzulegen.

(2) Die Wahl, Aufgaben und Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes werden durch eine gemeinsame Richtlinie des Ministerrates und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes geregelt.

## §304

## Mitwirkung des Staatsanwalts

Der Staatsanwalt ist befugt, bei den Konfliktkommisionen, Gerichten und Beschwerdekommisionen für Sozialver-

sicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes selbständig arbeits- bzw. sozialversicherungsrechtliche Verfahren einzuleiten. Er kann Einspruch bzw. Protest gegen Entscheidungen dieser Organe einlegen und in allen Verfahren mitwirken und Anträge stellen.

## §305

## V erfahrene kosten

(1) Alle Verfahren vor den Organen zur Entscheidung von Arbeitsstreitfällen und Sozialversicherungsstreitfällen sind gebührenfrei. Auslagen dieser Organe (z. B. Entschädigungen von Zeugen und Sachverständigen) werden den Beteiligten nicht in Rechnung gestellt.

(2) In arbeitsrechtlichen Verfahren vor den Konfliktkommisionen und Gerichten trägt jeder Beteiligte die ihm entstehenden Aufwendungen bzw. außergerichtlichen Kosten selbst. Unterliegt der Betrieb ganz oder teilweise, hat er dem Werkttigen die notwendigen Aufwendungen bzw. außergerichtlichen Kosten zu erstatten. In anderen Fällen kann der Betrieb dem Werkttigen Aufwendungen erstatten.

(3) In Verfahren vor den Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sind dem Werkttigen die notwendigen Aufwendungen aus dem Haushalt der Sozialversicherung zu erstatten.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechzehnten Juni neunzehnhundert-siebenundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechzehnten Juni neunzehnhundertsiebenundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

E. H o n e c k e r